

Die in dieser Abhandlung aufgegriffene Frage, was Recht sei – in diesem Fall: das Kaiserrecht – und wie die Rechtsordnung funktionierte, ist Krause von verschiedener Seite angegangen, so in seinen großen Aufsätzen „Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht“ (1958), hervorgegangen aus der Münchner Antrittsvorlesung, und „Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher“ (1965), die Ausweitung eines Vortrags auf dem Rechtshistorikertag. In einer Zeit ungesetzten Rechts sei die Ordnung mit dem Mittel des Privilegs – durch Einzelakt und Personenbezogenheit – aufrecht erhalten worden. Die jeweilige Bestätigung durch den König machte den Rechtszustand der Vergangenheit zu einem solchen der Gegenwart, wie andererseits ein neuer Regierungsakt über die Schranke der Lebenszeit eines Königs hinaus wirken konnte. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, bis in die Zeit Gratians, sei man, um mit Krauses Worten zu sprechen, „ohne die Zucht eines gedanklichen Systems“ ausgekommen.

Krause hatte ein Sensorium für die archaische Unübersichtlichkeit des mittelalterlichen Rechts, war frei, wie Jacob Burckhardt sich ausdrückte, von dem „abgeschmackten Haß“ der Moderne auf das Verschiedenartige und Vielartige des Mittelalters, einer Moderne, der das Verständnis fehle für den Zustand „des damals halb oder ganz schlafenden Rechts“ und der die Fähigkeit abhandeln gekommen sei, das „Bunte und Zufällige“ zu verstehen. Als ein angesehener deutscher Jurist, Direktor eines mächtigen Instituts für Rechtsgeschichte, sich über die „Aufgaben des Rechtshistorikers“ ausließ und dabei in Aneignung der ganz der Moderne verhafteten Lehre Karl Poppers den Grundsatz aufstellte: „Keine Interpretation einer vergangenen Rechtsordnung, keine Hypothese über die Bedingungen, aus denen sie erwachsen sind, darf sich in Widerspruch mit den uns bekannten Zeugnissen über die betreffende Epoche setzen“, da hielt ihm Krause das Bekenntnis entgegen: „Ich gestehe, daß ich dabei ein gewisses Unbehagen spüre. Die Annahme des 19. Jahrhunderts von der (mindestens theoretischen) Lückenlosigkeit auch früherer Rechtsordnungen ist glücklich ad acta gelegt. Feiert sie jetzt mit dem Postulat der Widerspruchslosigkeit ihre teilweise Auferstehung? Das Nicht-Dürfen des Zitats entstammt doch wohl dem Mutterboden der Logik. Aber Rechtsordnungen, zumal frühe, sind keine logischen Gebilde. Jeder Zuweisungsversuch solcher Art scheitert schon an der Offenheit, die ein charakteristisches Element z. B. des mittelalterlichen Rechts ist. Recht entsteht hier und da, häufig an diametral entgegengesetzten Ansatzpunkten mit entgegengesetzten Vorzeichen. Es ist ganz unabgeschlossen, nicht auf Widerspruchsfreiheit, sondern auf Gott hin ausgerichtet“ (ZRG Germ. 95, 1978, S. 426). Bei diesen Sätzen des Juristen Hermann Krause kann sich der mittelalterliche Historiker verstanden fühlen.

Als Krause 1959 als persönliches Mitglied in die Zentralkommission der MGH gewählt wurde, der einzige Jurist unter mehr als einem Dutzend Historikern, stand gerade die Ausarbeitung einer Satzung an, denn die MGH waren am Kriegsende aus Berlin nach München, nach Bayern, ausgelagert worden, das als Sitzland zuständig war. Die MGH hatten keine Rechtsform; sie waren in den dreißiger Jahren in ein „Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde“ umgewandelt worden, aber das Reich gab es nicht mehr, und der Bund hatte keine Kulturhoheit. Der Präsident der MGH war einst preußischer Staatsbeamter gewesen, aber auch Preußen hatte aufgehört zu bestehen. In zähem